Deutsche Unrechtsgeschichte im 20. Jahrhundert

Lahusen / Eichenberg / Payk / Priemel

2026
ISBN 978-3-406-83863-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

derpolizeibehörde“ nicht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliege.[48] § 7 des preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei von Februar 1936, der deren Überprüfbarkeit ausdrücklich ausschloss, bestätigte insofern die gerichtliche Praxis. Das zunehmende Selbstbewusstsein der Geheimen Staatspolizei zeigt sich in einem Runderlass des Reichssicherheitshauptamts von 1940. Die Reichstagsbrandverordnung sei als Rechtsgrundlage für staatspolizeiliche Anordnungen irrelevant, da „sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im Besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.“[49] Diese Formulierung ist deswegen so bezeichnend, weil das Reichssicherheitshauptamt, in welches die Geheime Staatspolizei 1939 eingegliedert wurde, in der Folge maßgeblich die nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik vorbereitete und koordinierte.[50]

20 Entsprechend spielten Grundrechte im Kontext der Judenverfolgung keine Rolle. Der formell nicht durch die Reichstagsbrandverordnung eingeschränkte Art. 109 WRV, der die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz statuierte, wurde nicht auf die Diskriminierung und Verfolgung der Juden oder anderer Gruppen bezogen. In der Weimarer Zeit hatte die Rechtswissenschaft noch darüber gestritten, ob sich Art. 109 WRV nur auf die gleiche Anwendung der Gesetze bezog oder – wie zunehmend vertreten – auch dem Gesetzgeber materiell diskriminierende Gesetze untersagte.[51] In Bezug auf die Nürnberger Gesetze, die offenkundig zwischen „Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes“ und „Juden“ unterschieden (vgl. § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15.9.1935), wurde dieses Thema nicht fortgeführt. Ganz im Gegenteil: Kommentatoren betonten, dass der alte Streit um die Auslegung des Art. 109 WRV obsolet sei. Der Münchener Staatsrechtslehrer Otto Koellreutter, der die nationalsozialistische Weltanschauung besonders aufgesogen hatte, unterstrich, dass der „Grundsatz der formalen Gleichheit nach der nationalsozialistischen Auffassung durch den der organischen Ungleichheit ersetzt werden muss, der nicht „jedem das Gleiche“, sondern „jedem das Seine“ zubilligt“.[52] Bekanntlich fand sich dieser Ausspruch einige Jahre später von innen lesbar am Haupttor des Konzentrationslagers Buchenwald wieder.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

21 Insgesamt verabschiedete sich die Rechtswissenschaft nach 1933 rasch von der Vorstellung, dass die Grundrechte zentral für das Verständnis des Verfassungsrechts seien. „[D]ie ‚Grundrechte‘ sind tot“ war die Losung eines Staatsrechtlers, der keinen Raum für diese in einem „totalen Volksstaat“ sah.[53] Stattdessen sollte das neue öffentliche

[48] Dazu Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 2001 S. 537.

[49] RdErl, des RSHA vom 15.4.1940.

[50] Wildt, Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg, 2019.

[51] S. von Hippel AöR 49 (1926), 124.

[52] Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, 1935, S. 85; dazu auch Terwiesche JR 1997, 227 (233); bereits der oberste SA-Führer Franz Pfeffer von Salomon hatte sein sozialdarwinistisches Programm mit dieser Terminologie verknüpft, s. Fraschka, Franz Pfeffer von Salomon: Hitlers vergessener Oberster SA-Führer, 2016, S. 307.

[53] Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, 1934, S. 152.

Recht vom „völkischen Prinzip“ durchdrungen sein.[54] Die „volksgenössische Rechtsstellung“ müsse die Idee der subjektiv öffentlichen Rechte und damit auch der Grundrechte „überwinden“.[55] Allein der Staat besitze ein Grundrecht, aber nicht der Einzelne.[56] In dem Standardwerk Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches hob Ernst Rudolf Huber 1939 hervor: „Freiheitsrechte, Institutsgarantien und institutionelle Garantien fallen in der völkischen Verfassung dahin. Der tiefere Grund dafür ist der, daß in der völkischen Verfassung das Prinzip der ‚Garantie‘ überhaupt überwunden worden ist. Die liberale Verfassung war ihrem Wesen nach ‚Garantie‘; sie war ein System von Sicherungen und Gewährleistungen gegen die Staatsgewalt. Die völkische Verfassung hat diese Garantiefunktion nicht; sie soll im Gegenteil die Wirksamkeit und Schlagkraft der politischen Gewalt erhöhen. Sie soll nicht die Individuen und Gruppen gegen das Ganze schützen, sondern sie dient der Einheit und Ganzheit des Volkes gegen alle individualistischen und gruppenmäßigen Zersetzungen.“[57] Andere betonten: „Denn einen ‚Einzelnen‘ im individualistischen Sinne gibt es heute nicht mehr; wir kennen nur noch ‚Volksgenossen‘, das heißt Glieder der Gemeinschaft.“[58] Mit „der nationalsozialistischen Idee“ trete der „Primat des Volkes an die Stelle des Primates der individuellen Freiheit“.[59] Der Begriff des „Volksgenossen“ wurde dabei oftmals an das Reichsstaatsbürgergesetz von 1935 gekoppelt, welches unterschiedliche Kategorien von Staatsbürgern und Reichsbürgern schuf und die Grundlage für Diskriminierung und Ausgrenzung der Juden und anderer Bevölkerungsgruppen legte.[60]

22 Gleichsam fand damit eine Aufwertung der Idee der Pflichten des Volksgenossen statt. Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Hans Frank, formulierte: „Im Gegensatz zu der vergangenen Periode, die das Individuum als oberstes Rechtsideal dargestellt hat, soll die völkische Gemeinschaft den obersten Rang einnehmen. Der völkische Zusammenhang kann die Selbstherrlichkeit des Individuums nur anerkennen, insoweit sie dem allgemeinen Besten zu dienen geeignet ist und sich in seinem Dienst betätigt“.[61] Die Rechtsstellung des „Volksgenossen“ war eng mit seiner Treuepflicht gegenüber dem nationalsozialistischen Staat verbunden. Im Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches definierte Huber den Volksgenossen als „lebendiges Glied der Ordnung, in der er den Wirkungsraum erhält, den er nach seinen Anlagen und Kräften, nach seiner Einsatzbereitschaft und nach seinen Leistungen verdient. (…) Wesentlich ist der gliedhaften Rechtsstellung stets, dass sie keine bloße Rechtsbeziehung unter Einzelnen ist, sondern dass sie von der Gemeinschaft her Sinn und

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[54] Dazu Grawert, Die nationalsozialistische Herrschaft, in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Historische Grundlagen, 2003, S. 243.

[55] Huber ZgS 1936, 438; dazu Pauly, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus. Zweiter Bericht auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Leipzig vom 4. bis 6. Oktober 2000, 2001, S. 95.

[56] Scheuner ZgS 1939, 245.

[57] Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. 1939, S. 363.

[58] Kluge/Krüger, Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich, Wirtschaft und Statistik. 3. Aufl. 1941, S. 5.

[59] Kluge/Krüger, Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich, Wirtschaft und Statistik. 3. Aufl. 1941, S. 16.

[60] Pauly, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus. Zweiter Bericht auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Leipzig vom 4. bis 6. Oktober 2000, 2001, S. 95–96.

[61] Zitiert nach Lasch ZAkDR 1939, 361 (362).

Richtung, Wesen und Bindung erhält." Entsprechend könne die Rechtsstellung bei Nichterfüllung der damit einhergehenden Pflichten „verwirkt" werden.[62] Bereits einige Jahre zuvor hatte Ernst Forsthoff betont: „Der totale Staat muss ein Staat der totalen Verantwortung sein. Er stellt die totale Inpflichtnahme jedes einzelnen für die Nation dar. Die Inpflichtnahme hebt den privaten Charakter der Einzelexistenz auf."[63]

Entsprechend verabschiedeten nationalsozialistische Politiker Gesetze, die die Pflichten der deutschen „Volksgenossen" aktivieren sollten. So führte die Hitler-Regierung im März 1935, unter Verletzung ihrer Pflichten aus dem Versailler Vertrag, die Wehrpflicht wieder ein und vergrößerte damit das Heer auf ungefähr 580.000 Mann. Die zuvor versteckte Aufrüstung des Deutschen Reiches hatte offiziell begonnen. Zudem beschloss die Regierung 1935 ein Reichsarbeitsdienstgesetz, durch das zunächst vor allem junge Männer zu sechs Monaten gemeinnütziger Arbeit verpflichtet wurden. Ideologisch wurde der Reichsarbeitsdienst als „Ehrendienst am deutschen Volke" bezeichnet. Im Gesetz hieß es: „Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen."[64] Unter dem Banner der Hitler-Jugend wurde parallel dazu eine obligatorische Jugenddienstpflicht eingeführt, die an zwei Tagen in der Woche abzuleisten war und in körperlicher und ideologischer Schulung bestand.[65] **23**

Diese Gesetze wurden auch in der Rechtswissenschaft analysiert. Der junge Staatsrechtslehrer Werner Weber zählte die Schulpflicht, die Jugenddienstpflicht, die Arbeitsdienstpflicht und die Wehrpflicht zu den „völkischen Hauptpflichten" des Verfassungsrechts.[66] Mitten im zweiten Weltkrieg betonte er, dass die Wehrpflicht als „Krone der völkischen Hauptpflichten" herausstehe.[67] Sie „bindet den deutschen Mann, für Volk und Reich bis zum Opfer von Blut und Leben einzustehen."[68] Ziel dieses pflichtenorientierten Staatsverständnisses war die Mobilisierung des deutschen Volksgenossen für den nationalsozialistischen Staat bis hin zur Aufopferung des Lebens an der Front. **24**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

D. Das bundesrepublikanische Gegenbild

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 setzte die Grundrechte bewusst an den Anfang der Verfassung und band „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung" ausdrücklich an diese „als unmittelbar geltendes Recht" (Art. 1 Abs. 3 GG). Gerade die „klassischen Grundrechte", also die Abwehrrechte, wurden in Abkehr von ihrer nationalsozialistischen Suspendierung ins Zentrum der **25**

[62] Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. 1939, S. 365 f.
[63] Forsthoff, Der totale Staat, 1933, S. 42.
[64] Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26.6.1935, RGBl. I 769–771; vgl. Wildt, Der Begriff der Arbeit bei Hitler, in Buggeln/Wildt, Arbeit im Nationalsozialismus, 2014, S. 3, 17 f.
[65] Dazu Postert, Die Hitlerjugend. Geschichte einer überforderten Massenorganisation, 2020, S. 267–273.
[66] Weber, Die Dienst- und Leistungspflichten der Deutschen, 1943, S. 29.
[67] Weber, Die Dienst- und Leistungspflichten der Deutschen, 1943, S. 29.
[68] Weber, Die Dienst- und Leistungspflichten der Deutschen, 1943, S. 29.

Verfassung gerückt.[69] Die Verfassungsgeberinnen und Verfassungsgeber suchten so auch „Lehren" aus dem gescheiterten Weimarer Modell zu ziehen. Im Gegensatz zu Weimar sollten Grundrechte nicht nur „Anhängsel der Verfassung" sein.[70] Mit sozialen programmatischen Zielvorgaben hielt man sich allerdings weitgehend zurück und folgte insofern nicht der Weimarer Tradition. Obwohl die auf internationaler Ebene verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in den Beratungen des Parlamentarischen Rats zur Kenntnis genommen wurde, übernahm man den darin angelegten weitgehenden Katalog an sozialen Rechten nicht.[71] Dahingehende Vorschläge der KPD-Fraktion liefen ins Leere.[72]

26 Dennoch blieb Weimar auch ein positiver Orientierungspunkt. Die in die Verfassung der Bundesrepublik aufgenommenen Grundrechte waren wohl enger an die Weimarer Verfassung angelehnt als teils angenommen. So ähnelten die Formulierungen der grundgesetzlichen Grundrechte den Abwehrrechten der Weimarer Verfassung durchaus.[73] Jenseits dessen stand in der Bundesrepublik allerdings das Ziel der effektiven Durchsetzung der Grundrechte im Vordergrund, und dies setzte man recht erfolgreich um. Art. 19 Abs. 4 GG garantierte dem Einzelnen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt und ermöglichte somit effektiven Rechtsschutz. Ihre besondere Rolle gewannen die Grundrechte vor allem durch die Gründung des Bundesverfassungsgerichts als Hüter der Verfassung und die Einführung der Verfassungsbeschwerde als prozessualem Durchsetzungshebel der Grundrechte.

27 Das Bundesverfassungsgericht machte ab Mitte der 1950er Jahre gleich in dreierlei Hinsicht ernst damit: Die Verfassungsbeschwerde von Wilhelm Elfes, einem langjährigen und prominenten, 1951 wegen seiner Opposition gegen die Wiederbewaffnung aus der CDU ausgeschlossenen Zentrumspolitiker, nahm das Karlsruher Gericht im Januar 1957 zum Anlass, Art. 2 Abs. 1 GG zum „Auffanggrundrecht" zu entwickeln. Zwar bestätigte das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis die Versagung der Verlängerung des Reisepasses von Elfes durch die westdeutschen Behörden. Die Anerkennung der allgemeinen Handlungsfreiheit als Grundrecht bedeutete jedoch, dass jede belastende Maßnahme der öffentlichen Gewalt im Lichte der Grundrechte gerechtfertigt werden musste. Grundsätzlich konnte nun jeder Adressat einer belastenden Maßnahme der öffentlichen Gewalt bis nach Karlsruhe ziehen.[74]

28 Ein Jahr später erhob das Bundesverfassungsgericht im Lüth-Urteil die Grundrechte zur „objektiven Werteordnung" mit Ausstrahlungswirkung auf das gesamte westdeut-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[69] Allg. dazu Feldkamp, Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes, 2018, S. 72 f.

[70] Differenzierend dazu Jestaedt, Inkubationszeit der Grundrechte. Der Zweite Hauptteil der Weimarer Reichsverfassung zwischen Herausforderung und Überforderung, in Dreier/Waldhoff, Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren, 2020, S. 217 f.

[71] Zur sozialen Dimension der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vgl. Moyn, Not Enough. Human Rights in an Unequal World, 2018.

[72] Feldkamp, Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes, 2018, S. 73.

[73] Jestaedt, Inkubationszeit der Grundrechte. Der Zweite Hauptteil der Weimarer Reichsverfassung zwischen Herausforderung und Überforderung, in Dreier/Waldhoff, Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren, 2020, S. 222.

[74] BVerfGE 6, 32 = NJW 1957, 297; dazu Grimm, Das Elfes-Urteil, in Meinel, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bonner Republik. Aspekte einer Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, 2019, S. 155.

sche Rechtssystem.[75] Der Hamburger Leiter des Presseamts Erich Lüth hatte zum Boykott des neuen Films des Regisseurs Veit Harlan aufgerufen, da dieser während des Nationalsozialismus den antisemitischen Film „Jud Süß" gedreht hatte. Die Zivilgerichte hatten dem Antrag der Produktionsfirma des neuen Films auf Unterlassung des Boykottaufrufs stattgegeben. Das Bundesverfassungsgericht betonte hingegen, dass die Grundrechte „mittelbare Drittwirkung" für das privatrechtliche Verhältnis zwischen Lüth und der Produktionsfirma entfalten würden. Im Lichte der Meinungsfreiheit dürfe der Boykottaufruf nicht untersagt werden.[76] Die gesamte Rechtsordnung, also auch die privatrechtliche, war fortan grundrechtlich überlagert.

Sechs Monate später erging das sogenannte Apothekenurteil. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde eines Apothekers statt, der sich gegen die Versagung der Betriebserlaubnis zur Eröffnung einer Apotheke wandte.[77] Im Kontext der Prüfung zur Berufsfreiheit entwickelte das Gericht die „Drei-Stufen-Theorie", die mögliche Rechtfertigungen des Eingriffs in das Grundrecht je nach Schwere des Eingriffs für möglich erachtete.[78] Das Urteil war aber vor allem deshalb so bedeutsam, weil in ihm das bayerische Gesetz über das Apothekenwesen als verfassungswidrig eingestuft wurde. Somit machte das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass die Grundrechte auch gegenüber der Legislative galten und vom Einzelnen effektiv in Anspruch genommen werden konnten.[79] **29**

Die weite Erstreckung der Grundrechte auf jegliches Tun ist nicht nur positiv aufgenommen worden, sondern wegen der Gefahr ihrer „Banalisierung" auch kritisch rezipiert worden.[80] In einigen Feldern hielt das Bundesverfassungsgericht zudem traditionelle Wertvorstellungen aufrecht, indem es zB die Bestimmungen zur Strafbarkeit von Homosexuellen nicht beanstandete.[81] Insgesamt hatte das Gericht aber Anteil an den Liberalisierungsprozessen der westdeutschen Gesellschaft, die in den späten 1950er Jahren einsetzten.[82] Es folgten viele weitere wegweisende grundrechtsfreundliche Gerichtsentscheidungen. So spiegelte der Brokdorf-Beschluss zum Versammlungsrecht von 1985 ein Grundrechtsverständnis wider, das gerade den für die demokratische Debatte als besonders wichtig angesehenen Kommunikationsgrundrechten einen zentralen Rang einräumte: Das Gericht hob in Bezug auf die Großdemonstration gegen den Bau des Kernreaktors Brokdorf vom Februar 1981 hervor, dass die Störung Einzelner nicht als Vorwand für das Verbot einer ganzen Versammlung benutzt werden dürfe.[83] **30**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[75] BVerfGE 7, 198 = GRUR 1958, 254 – Lüth; dazu Henne/Riedlinger, Das Lüth-Urteil aus (rechts-) historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 2005; allg. zur Geschichte des Bundesverfassungsgerichts: Collings, Democracy's Guardians. A History of the German Federal Constitutional Court 1951–2001, 2015.

[76] BVerfGE 7, 198 = GRUR 1958, 254 – Lüth.

[77] BVerfGE 7, 377 = NJW 1958, 1035; für die wirtschaftspolitischen Konnotationen des Urteils, Michl JöR 68 (2020), 323.

[78] BVerfGE 7, 377 = NJW 1958, 1035.

[79] Dazu Michl JöR 68 (2020), 323 (326).

[80] Angedeutet in Sondervotum Grimm, „Reiten im Walde", BVerfGE 80, 137 = NJW 1989, 2525.

[81] BVerfGE 6, 389 = NJW 1957, 865.

[82] Vgl. dazu Herbert, Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, 2002.

[83] Doering-Manteuffel/Greiner/Lepsius, Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1985, 2015.

31 Der Begriff „Grundpflichten" findet sich hingegen nicht im Text des Grundgesetzes. Anders als manche Landesverfassungen nahm das Grundgesetz insofern Abstand von der Weimarer Tradition.[84] In den Beratungen des Parlamentarischen Rats wurden die Grundpflichten thematisiert, aber nicht explizit aufgenommen, auch weil man annahm, dass sie durch die Schrankenbestimmungen der Grundrechte implizit berücksichtigt seien. So führte Hermann von Mangoldt an: „Die Grundpflichten liegen schon begründet in dieser Möglichkeit der Einschränkung im Wege der gesetzlichen Regelung, die eigentlich bei jedem Artikel vorgesehen ist, und in der Stellung des einzelnen in der Gemeinschaft, innerhalb derer er nur seine allgemeinen Rechte geltend machen darf."[85] Auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde der Terminus nicht verwandt, selbst wenn das Gericht die „Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit" des Einzelnen als maßgeblich für das „Menschenbild des Grundgesetzes" erachtete.[86] Zwar waren Pflichten der Bürger anerkannt, wie die Einführung der Wehrpflicht 1956 im Zuge der Wiederbewaffnung zeigt. Insgesamt spielte das Thema der Grundpflichten in der Rechtspraxis und im rechtswissenschaftlichen Diskurs aber nur eine untergeordnete Rolle. Auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer äußerte sich Volker Götz im Jahr 1982 skeptisch zur rechtlichen Relevanz von Grundpflichten und stand damit wohl repräsentativ für sein Fach. Zwar seien ein „progressiver Zeitgeist" und ein „konservativer Zeitgeist" bemüht, sich jeweils des Themas zu bemächtigen. Die eine Seite beziehe Grundpflichten auf Unternehmen und Besitz, die andere fordere Gesetzestreue und Leistungsbereitschaft politisch ein. Beides spiegle sich im Verfassungstext jedoch nicht wider und sei wenig zielführend.[87] Bis heute führen die Grundpflichten im rechtswissenschaftlichen Diskurs der Bundesrepublik ein Schattendasein.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

E. Die DDR-Verfassungen: Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten

32 Während zur Geschichte der Grundrechte in Weimar, im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik viel geschrieben worden ist, stellt die Geschichte des öffentlichen Rechts der DDR ein Forschungsdesiderat dar.[88] Dieser Abschnitt ist demnach nur als eine Annäherung an die Frage der Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten in der DDR zu verstehen.

33 In der sowjetischen Besatzungszone führte nach 1945 eine noch verhältnismäßig freie Diskussion mehrerer zugelassener Parteien zu Grundrechtskatalogen in den ersten

[84] Höreth, Grundrechte, in Voigt, Aufbruch zur Demokratie. Die Weimarer Reichsverfassung als Bauplan für eine demokratische Republik, 2020, S. 487; Zur beschränkten Wirkung der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben s. Hofmann, Grundpflichten und Grundrechte, in Hofmann, Verfassungsrechtliche Perspektiven. Aufsätze aus den Jahren 1980–1994, 1995, S. 7, 88–91.

[85] Luchterhandt, Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland: Geschichtliche Entwicklung und Grundpflichten unter dem Grundgesetz, SÖR 534 (1988), S. 402.

[86] Statt vieler BVerfGE 4, 7 (15–16) = NJW 1954, 1235.

[87] Götz VVDStRL 41 (1983), 9.

[88] Keiser, Forschungsdesiderate bei der Aufarbeitung des DDR-Rechts, in Schmidt-Recla/Seifert, Das Recht der DDR als Gegenstand der Rechtsgeschichte, 2022, S. 89, 94; zur Forschungslage auch Stolleis, Sozialistische Gesetzlichkeit. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, 2009, S. 9–20.

Landesverfassungen, die meist auf Drängen der CDU und der LDPD inkludiert und 1946/1947 verabschiedet wurden. So hieß es in Art. 7 der Verfassung von Sachsen: „Bei der Ausübung der Staatsgewalt, die dem Wohle des Volkes zu dienen hat, sind die Gesetze der Menschlichkeit zu achten und die nachfolgenden Menschen- und Grundrechte zu wahren."[89] Die an der Weimarer Verfassung orientierte erste „volksdemokratische" Verfassung von 1949 beruhte dann auf einem Kompromiss zwischen den bürgerlichen und sozialistischen Parteien. Sie verwies in der Präambel auf die Verbürgung der „Freiheit und Rechte der Menschen" als eines der Ziele der Verfassung und enthielt einen ausgefeilten Grundrechtskatalog. Dieser umfasste klassische Abwehrrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit und detaillierte Regeln zu sozialen Grundrechten wie Recht auf Arbeit und Beruf. Die Regelungen gingen deutlich weiter als der Katalog der Bundesrepublik und knüpften insofern an das Weimarer Vorbild an. Auch internationale Entwicklungen spielten vermutlich eine Rolle. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte 1948 die nicht-verbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet, die neben den klassischen Freiheitsrechten auch eine ganze Palette an sozialen Menschenrechtsgarantien enthielt. Der spätere Ministerpräsident der DDR Otto Grotewohl betonte: „Die Staatsgewalt hat die persönlichen Freiheitsrechte des Bürgers zu respektieren und zu garantieren." Allerdings müsse man die sozialen Grundrechte einschließen: „Zu den persönlichen Grundrechten gehören auch die sozialen Rechte: das Koalitionsrecht, das Streikrecht, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Arbeitslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, das Recht auf Urlaub und Erholung, auf Versorgung bei Krankheit und Alter, das Recht auf Mitbestimmung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen und anderes mehr."[90]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

In der DDR fehlte es jedoch an einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit der Grund- 34
rechte. Nicht nur existierte kein der Verfassungsbeschwerde vergleichbares Institut. Auch wurde gerichtlicher Rechtsschutz gegen hoheitliche Maßnahmen insgesamt rasch abgeschafft. Nachdem in der Nachkriegszeit zunächst in Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg eine rechtliche Kontrolle des Staatshandelns ermöglichende Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet worden war (vgl. Art. 138 DDR-Verf.), wurde diese im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 wieder aufgelöst.[91] Die in der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft stattfindende Babelsberger Konferenz von 1958 bedeutete dann einen Einschnitt für das Recht in der DDR, gerade auch für das öffentliche Recht.[92] Die Stimmen, welche eine rechtliche Überprüfbarkeit der Handlungen der Staatsmacht befürworteten, wurden von der Parteiführung marginalisiert. Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED Walter Ulbricht betonte in einem von dem Leipziger Staatsrechtler und Co-Autor der Ver-

[89] Dazu Friedrich, Das Verfassungslos der DDR – die verfassungslose DDR. Aspekte der Verfassungsentwicklung und der individuellen (Grund-)Rechtsposition der DDR, in Dilcher, Rechtserfahrung DDR. Sozialistische Modernisierung oder Entrechtlichung der Gesellschaft?, 1997, S. 33, 42, 45; vgl. auch Dietze, Die Verfassung der DDR. Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949–1990, 2018, S. 363–367.

[90] Grotewohl, Für eine ungeteilte deutsche Republik, Rede auf der 5. Sitzung des Deutschen Volksrates 22. 10. 1948, in Grotewohl, Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik, Bd. I, 1959, S. 272.

[91] Ausführlich dazu Lubini, Die Verwaltungsgerichtsgerichtsbarkeit in den Ländern der SBZ/DDR 1945–1952, 2015.

[92] Dazu statt vieler Eckert Der Staat 1994, 59.

fassung von 1949, Karl Polak, vorbereiteten Referat, dass die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandeln eine „bürgerliche" Fehlentwicklung sei.[93] Somit konnten die Grundrechte in der Praxis nicht individualschützend wirken. Das Recht wurde allein als Herrschaftsinstrument verstanden. An die Stelle der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle trat ein Eingabewesen, das freilich unverbindlich blieb. In der Forschung ist die Bedeutung von Babelsberg wie folgt kommentiert worden: „Die Unterordnung allen Rechts unter den Parteiwillen war von nun an dogmatisiert".[94]

35 Auch ein wissenschaftlicher Diskurs über die Auslegung der in der Verfassung verankerten Grundrechte blieb zunächst weitgehend aus. Für die marxistisch-leninistische Weltanschauung war das Recht keine Zentralkategorie. Als „Basis" der die Gesellschaftsentwicklung prägenden Kräfte waren vielmehr die Eigentumsverhältnisse an den Produktionsmitteln entscheidend. Als „Überbau" hatte das Recht nur eine systemstabilisierende Funktion und wirkte als Instrument dabei mit, die Interessen der herrschenden Klasse durchzusetzen. Im „sozialistischen Recht" gingen nach dem Verständnis führender DDR-Juristen die Interessen der Arbeiterklasse auf.[95] So erklärt sich auch, dass in den ersten zwanzig Jahren des Bestehens der DDR-Verfassung kein juristischer Kommentar der Verfassung publiziert wurde. Politik und Recht hatten sich nicht an der Verfassung, sondern an dem von der SED präferierten Verständnis des Marxismus-Leninismus auszurichten. Polak betonte 1963 entsprechend: „Schon der Versuch, über das Verhältnis von Staat und Recht nachzudenken, sieht beide als getrennte Größen und ist daher sinnlos, antimarxistisch, antiwissenschaftlich."[96]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

36 Mitte der 1960er Jahre versuchte dann jedoch der Rechtswissenschaftler Hermann Klenner, eine spezifisch sozialistische Grundrechtskonzeption zu entwickeln. In seinen Studien über die Grundrechte von 1964 betonte er, dass sich sozialistische Grundrechte „nicht durch eine staatsfreie Sphäre aus[zeichneten], in der der Einzelne in privater Willkür agieren kann (eine kleinbürgerliche Vorstellung und Illusion), sondern durch die immer umfassendere staatlich organisierte Beherrschung der rechtmäßigen gesellschaftlichen Verhältnisse des Volkes. Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten orientieren verbindlich auf die Verwirklichung der Freiheit der Persönlichkeit, auf die aus Einsicht in die Notwendigkeit beruhende Herrschaft der Menschen über sich selbst und seine Natur."[97] Immer wieder grenzte Klenner das „sozialistische" Grundrechtsverständnis vom bürgerlichen Grundrechtsverständnis ab. Funktion der Grundrechte in der sozialistischen Gesellschaft sei die Mobilisierung, Orientierung und Organisierung „der Massen auf dem Weg zu ihrer eigenen Befrei-

[93] Ulbricht, Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958, 1958, S. 48.

[94] Stolleis, Sozialistische Gesetzlichkeit. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, 2009, S. 138.

[95] Dazu Schmidt-Recla, Sozialistisches Recht, sozialistisches Rechtsverhältnis, sozialistische Person, sozialistische Gesetzlichkeit, in Schmidt-Recla/Seifert, Das Recht der DDR als Gegenstand der Rechtsgeschichte, 2022, S. 118–120; So im Wesentlichen auch Schröder, Rechtswissenschaft in Diktaturen. Die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR, 2016, S. 66 f.

[96] Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, 3. Aufl. 1963, S. 394.

[97] Klenner, Studien über die Grundrechte, 1964, S. 53; dazu Richardson-Little, The Human Rights Dictatorship. Socialism, Global Solidarity and Revolution in East Germany, 2020, S. 79–86.